

Würde hiergegen nicht die Möglichkeit der Bausperrre — ihr Erlaß ist nur fakultativ und unterliegt dem geordneten Rechtsmittelverfahren — vom Gesetz gegeben, so würden und müßten vielfach die öffentlichen und auch berechnigte private Interessen zu kurz kommen. Die der bisherigen Praxis im allgemeinen unbekannte Befristung der Geltungsdauer der Bausperrre wird vom Gesetz landesrechtlich eingeführt.

§ 36. Genehmigung der Baupolizeibehörde zur Theilung der Grundstücke im Plangebiet während der Bausperrre und nach Feststellung des Bebauungsplanes. Versagungsgründe. Anzeige über das Inkrafttreten der Theilungsbeschränkung an die Grundbuchbehörde. Auch diese Maßnahme ist, wie die Begründung nachweist, unerläßlich geboten. § 36.

§ 37. Verwendung von Grundstücken zu Unternehmungen mit Enteignungsbefugniß. Möglichkeit des Ausscheidens aus dem Bebauungsplane auf einseitigen Antrag. Schadloshaltung benachtheiligter Grundstückseigenthümer. § 38. Ortserweiterungsplan (als Grundlage späterer Einzelbebauungspläne). „Der Ortserweiterungsplan bildet an sich keine Grundlage für die Bebauung selbst, sondern nur für die aufzustellenden Bebauungspläne.“ Er wird von der Baupolizeibehörde, wenn nach deren Ermessen ein Bedürfniß hierzu vorliegt, nach Gehör der theilhaftigen Gemeindevertretungen und in dem für den Erlaß von Ortsgesetzen geordneten Verfahren aufgestellt. Die Bausperrre kann auf Grund des festgestellten Ortserweiterungsplanes nicht verhängt werden; ebensowenig knüpfen sich an seine Feststellungen Beschränkungen hinsichtlich der Theilbarkeit der Grundstücke im Plangebiete. § 37. § 38.

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

in den §§ 33, 34 Absatz 1, 36 Absatz 2 und 37 die Worte „Besitzer“, „Besitzern“ und „Grundstücksbesitzer“ mit den Worten „Eigenthümer“, „Eigenthümern“ und „Grundstückseigenthümer“ zu vertauschen, im übrigen aber die §§ 32, 35, 36 in der Fassung der zweiten Kammer, die §§ 33, 34, 37, 38 nach der Regierungsvorlage anzunehmen.

§ 39. Verpflichtung der Anbauenden zur unentgeltlichen Landabtretung, Herstellung und Beschleunigung der festgestellten Straßen. § 40. Verpflichtung der an öffentlichen Plätzen Anbauenden zu Landabtretungen zur Straßenanlage und zum Platzkern. Verpflichtung der Gemeinde bezüglich des übrigen Platzkerns. Spätester Zeitpunkt der Platzherstellung. § 41. Verpflichtung der Anbauenden nach Festsetzung neuer Straßenfluchtlinien an Stelle bisher geltender: a) bei unbebauten, b) bei bebauten Grundstücken. Einen gut orientirenden Ueberblick über die Stellung der §§ 39, 40 und 41 im System des Gesetzes und über ihren Inhalt giebt die Begründung Seite 69. Die „dem Verkehr bereits dienende Straße“ des § 39 unter b kann eine schon bauordnungsmäßig hergestellte Straße, aber auch ein bloßer Kommunikationsweg sein. Gehört dem an einem öffentlichen Platze Anbauenden das in den Platzkern fallende Land nicht eigenthümlich und kann es darum von ihm nicht nach § 40 Absatz 1 der Gemeinde gegen Entschädigung abgetreten werden, so ist beim Mangel gütlicher Einigung zwischen Gemeinde und Grundeigenthümer der Fall der zwangsweisen Enteignung aus § 67 (unter a und b) gegeben. Daß in Ansehung des spätesten Zeitpunktes der Platzherstellung durch Beschluß der zweiten Kammer im § 40 Absatz 3 die Bedingung der vorherigen Bebauung des Platzumfanges vom Erforderniß der Hälfte des letzteren auf IV. Abschnitt. Beschaffung, Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsräume und der Schleusenanlagen. § 39. § 40. § 41.